



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn  
Klaus Pipke  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Postfach 1562  
53762 Hennef

*27/10*  
*Dr. Storch z.K.*  
*02243/89179*  
*st.*

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000  
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Bundesverkehrswegeplan 2015  
B 8, Ortsumgehung (OU) Hennef-Uckerath**

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.10.2012  
Aktenzeichen: StB 21/72131.10/0008-1431858  
Datum: Bonn, 18.10.2012  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

Herr Bundesminister Dr. Peter Ramsauer MdB dankt Ihnen sowie Herrn Dr. Rüdiger Storch, Bürgermeister der Gemeinde Eitorf, für das gemeinsame Schreiben vom 04.10.2012, in dem Sie sich für eine erneute Aufnahme der B 8, OU Hennef-Uckerath, in den zu überarbeitenden Bundesverkehrswegeplan (BVWP) einsetzen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Derzeit laufen die vorbereitenden Maßnahmen zur Aufstellung eines neuen BVWP. Es wird angestrebt, den neuen BVWP im Jahr 2015 vorzulegen. Der erste Schritt für die Aufnahme eines Straßenbauprojekts in den neuen BVWP und in den nachfolgenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die Anmeldung des Vorhabens. Der Bedarfsplan, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist, stellt die gesetzliche Grundlage für Planung und Bau der Bundesfernstraßen dar. Die Straßenbauverwaltungen der Länder wurden bereits aufgefordert, ab April 2013 erwogene neue Straßenbauvorhaben zu benennen bzw. noch nicht begonnene Maßnahmen des geltenden Bedarfsplans für eine erneute Beurteilung zu aktualisieren. Dazu ist auch die OU Hennef-Uckerath zu zählen.

Für den BVWP werden allerdings regelmäßig wesentlich mehr Projekte benannt als im jeweiligen Geltungszeitraum finanzielle Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Es ist deshalb Aufgabe der Bundesregierung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung bzw. des Deutschen Bundestags im Rahmen des sich an-





Seite 2 von 2

schließenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des FStrAbG eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte in „Vordringlicher Bedarf“ oder „Weiterer Bedarf“ festzulegen. Bei dieser Reihung ist nicht nur das Nutzen-Kosten-Verhältnis entscheidend. Es sind maßgeblich auch netzkonzeptionelle, raumordnerische, städtebauliche und ökologische Aspekte, einzubeziehen. Es kann allerdings nicht von vornherein erwartet werden, dass ein Projekt in den Vordringlichen Bedarf eingestuft wird oder seine bisherige Dringlichkeit behält.

Die abschließende Entscheidung zur Einstufung eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und dessen Dringlichkeit obliegt dem Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des jeweiligen Fernstraßenausbaugesetzes.

Ich bitte den Mitunterzeichner Ihres Schreiben, Herr Dr. Storch, in diesem Sinne zu informieren.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz